

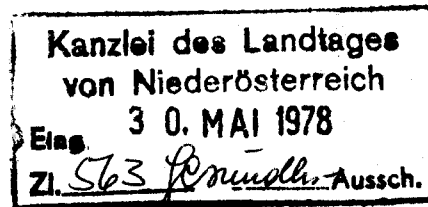
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VII/3-1/I-1/81-1978 Bearbeiter 63 36 01 30. Mai 1978
Dr. Waldner Kl. 36

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Heilvorkommen- und Kurortengesetz geändert wird.

4 Beilagen



Hoher Landtag!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat über Empfehlung der Balneologischen Kommission die Streichung der Arsenwässer aus der Liste der Heilwässer angeregt. Die Empfehlung beruht auf der Erfahrung, daß Arsen eine karzinogene Wirkung zukommt. Verschiedene Bundesländer haben der Anregung bereits Rechnung getragen und Arsen aus dem jeweiligen Landesgesetz gestrichen.

Anerkennungen von Arsenquellen erfolgten in Niederösterreich bisher nicht. Dadurch taucht auch die Problematik eines allfälligen Eingriffes in bestehende Bewilligungen nicht auf.

Anlässlich der Novellierung werden zweckmäßigerweise auch verschiedene Zitate an die zwischenzeitig geänderten Rechtsquellen angepaßt.

Punkt 1 enthält die Richtigstellung des Zitates und eine terminologische Anpassung an die Gewerbeordnung 1973 (statt des Ausdruckes "nötige Verlässlichkeit" wird der dort verwendete Ausdruck "erforderliche Zuverlässigkeit" eingeführt).

Die Punkte 2. bis 4. betreffen Richtigstellungen von Zitaten.

Die Punkte 5. bis 7. sind durch die Streichung der Arsenwässer bedingt.

Die Kompetenz für den vorliegenden Gesetzesentwurf gründet sich auf Art.12 Abs. 1 Z. 1 BVG. Kosten für das Land sind nicht zu erwarten.

Die Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst sind angeschlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Heilvorkommen- und Kurortengesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
K ö r n e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

